

	Antrags-Nr.	
	0936-AT/2017	

Antrag

Gisela Rexrodt Stadtratsmitglied

Betreff
Antrag des Stadtratsmitgliedes Frau Rexrodt - Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Wohngebiet Fritz-Heckert-Straße /Kasseler Straße und Erlass einer Veränderungssperre

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	21.11.2017	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	28.11.2017	

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen:

- 1. Den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan, der das Wohngebiet Fritz-Heckert-Straße bis westliche Kassler Straße umfasst.**
- 2. Den Beschluss über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB über die Fläche „Fritz- Heckert-Straße/Clara-Zetkin-Straße“(entsprechend Bauvoranfrage der SWG)**
- 3. Die Kosten/finanziellen Mittel zur Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses werden im Haushalt 2018 in der entsprechenden Haushaltsstelle aufgenommen.**

II. Begründung

Am 28.04.2015 stimmte der Stadtrat dem vorgelegten Flächennutzungsplan mit dem dazugehörigen Abwägungsprotokoll der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen/Anmerkungen der Bürger, die diese in der Zeit der Offenlegung machten, zu. In dieser Sitzung beantragte die CDU-Fraktion das in Rede stehende Gebiet, das im FNP als Grünfläche ausgewiesen ist, in eine bebaubare Fläche umzuwandeln. Diesen Antrag lehnte der Stadtrat ab.

Am 04.10.2016 fasste der Stadtrat folglich den Beitrittsbeschluss zum Flächennutzungsplan, wie er von der Oberbürgermeisterin und Bürgermeister Ludwig eingebracht wurde.

Der Bürger hat bei gültigen Satzungen und allen Beschlüssen gewählter Volksvertreter ein Recht auf Vertrauensschutz, bis zu deren Änderung.

Beim Vertrauensschutz handelt es sich um einen Rechtsgrundsatz, welcher besagt, dass ein vom Bürger entgegengebrachtes Vertrauen von der Rechtsordnung zu schützen ist. In der Bundesrepublik Deutschland wird dieser aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatprinzip Art. 20 GG abgeleitet. Im öffentlichen Recht äußert sich dieser Grundsatz des Vertrauensschutzes z.B. darin, dass der Bürger sich bei seinen Dispositionen auf die bestehende Rechtslage verlassen darf.

Der vom Stadtrat beschlossene FNP weist das in Rede stehende Gebiet als Grünfläche aus, so dass der Bürger einen Vertrauensschutz in diese Willensbildung des Rates einfordern/erwarten darf. Die Entscheidung für ein Baugebiet wird in der Regel aus dem

Flächennutzungsplan abgeleitet, der nach dem Willen des Rates vom 04.10.2016 das in Rede stehende Gebiet nicht als Baugebiet ausweist. Ein Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan kann zeitgleich mit dem Beschluss über eine Veränderungssperre erfolgen. Mit der Verhängung einer Veränderungssperre können die zeitaufwändigen Planungen der Gemeinde nicht unterlaufen werden.

Der FNP sieht ausreichend andere Flächen für den beabsichtigten sozialen Wohnungsbau vor.

Die Ausschöpfung/Realisierung dieser Möglichkeiten sollte zunächst zeitnah erfolgen. Hernach kann der Stadtrat ergebnisoffen über weiteren Bedarf/Notwendigkeit beraten und entscheiden.

Gisela Rexrodt
Stadtratsmitglied